

# Gemeinde Mettenheim

Landkreis Mühldorf am Inn



## Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Mettenheim

Sitzung des Gemeinderates am 06.11.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

### 2.1. **8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mettenheim - Feststellungsbeschluss für Fläche B östlich von Neufahrn**

In der 2. Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Öffentlichkeit wurde über den Aushang an den Anschlagtafeln über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mettenheim ausreichend informiert.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Einwendungen oder Äußerungen vorgebracht.

Von den angeschriebenen 28 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind folgende Rückmeldungen eingegangen.

#### **Autobahndirektion Südbayern Stellungnahme vom 20.8.2018**

Hinsichtlich der Blendwirkung der Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der A 94 treten laut vorgelegtem Gutachten sehr kurzfristig Blendungen auf, die jedoch aufgrund der im Gutachten aufgeführten Gründe als ungefährlich für den Autobahnverkehr einzustufen sind. Vom Gutachter wird empfohlen, die Anlage wie geplant und ohne besonderen Maßnahmen hinsichtlich Blendung zu errichten.

Da Blendungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, bleibt dennoch der Vorbehalt Maßnahmen zur Abschirmung von Blendungen einzufordern, sollten widererwarten die Verkehrsteilnehmer auf der A 94 in ihrem Fahrverhalten beeinträchtigt werden:

Dem Bauleitplanverfahren zur Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage stimmen wir zu, setzen dabei aber voraus, dass unsere Belange vollständig übernommen werden.

#### **Beschluss:**

Der Hinweis zu den Maßnahmen zur Abschirmung von Blendungen wird zur Kenntnis genommen.

---

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**  
**Stellungnahme vom 14.8.2018**

Das Plangebiet überlagert im Süden bekannte Teilflächen aus dem Bodendenkmal „Römerstraße. Wir bitten um angemessene Berücksichtigung in Begründung, Umweltbericht und den Planwerk gemäß §5 Abs. 4 und 5 BauGB.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

**Beschluss:**

Die Denkmalrechtliche Erlaubnis für den Bereich des Bodendenkmals wird beantragt.

**mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0**

**Abstimmungsvermerk:**

Herr Zettl hat als persönlich Beteiligter nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teilgenommen.

---

**Landratsamt Mühldorf, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**  
**Stellungnahme vom 29.8.2018**

zu Fläche a:

Wir weisen darauf hin, dass erst eine Ausnahme von der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes erteilt sein muss, bevor hier ein geänderter Flächennutzungsplan in Kraft gesetzt werden kann.

**Abwägung:**

**Der Hinweis zur Erteilung der Ausnahme von der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes wird zu Kenntnis genommen.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Mettenheim nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Ein entsprechender Antrag beim Landratsamt, Wasserrecht, wurde bereits gestellt.

---

**Landratsamt Mühldorf, Verkehrswesen**  
**Stellungnahme vom 29.8.2018**

Erschließung

Die Fläche - a nordwestlich von Lochheim wird über einen Wirtschaftsweg parallel zu A 94 erschlossen. Grundsätzlich bestehen hier keine Bedenken. Allerdings ist eine Blendung der Verkehrsteilnehmer unter allen Umständen zu vermeiden.

**Abwägung:**

**Für die Fläche a nordwestlich von Lochheim liegt ein Blendgutachten vor. Vom Gutachter wird empfohlen, die Anlage wie geplant und ohne besonderen Maßnahmen hinsichtlich Blendung zu errichten.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Mettenheim nimmt den Hinweis zur Kenntnis, gemäß dem Blendgutachten ist die Anlage zu errichten.

---

## **Landratsamt Mühldorf**

Die Fläche - b östlich von Neufahren schließt den Bereich der freien Strecke der Kreisstraße MÜ 38 von Abs. 210 ca. Stal. 0,7 bis Stal. 0,84 ein.

Die Photovoltaikanlage soll zur MÜ 38 her erschlossen werden. Die MÜ 38 ist eine hoch frequentierte Straße. Das durchschnittliche Verkehrsaufkommen am Tag beträgt nach der letzten Verkehrszählung 2015 insgesamt 6955 Fahrzeuge. Deshalb ist unbedingt ein Richtlinienkonformer Anschluss nach der RAL erforderlich. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Eckausrundungen der Einmündung so ausgebildet sind, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können.

Die entsprechenden Schleppkurven sind einzuhalten (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Es ist auf alle Fälle darauf zu achten, dass keine Blendung der Verkehrsteilnehmer, ob auf der MÜ 38 oder auf der A 94 erfolgen darf.

### **Abwägung**

Die Fläche b wird künftig von Süden über einen Feldweg erschlossen, so dass die Empfehlungen zum Anschluss hinfällig sind.

### **Bauverbot**

Wir befinden uns außerhalb geschlossener Ortschaft, so dass die Anbauverbotszone von 15m gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG einzuhalten ist. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Des Weiteren ist zu fordern, dass durch die Bebauung oder evtl. Bepflanzung jedweder Art keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verdeckt werden dürfen. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Ausnahmen von den Anbauverboten nach Art. 23 BayStrWG für außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nur zugelassen werden können, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Hier ist das Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erforderlich.

### **Abwägung**

Die Anbauverbotszone von 15 m wird durch die überarbeitete Planung und geänderte Erschließung eingehalten.

### **Beschluss:**

Die Äußerungen zu Erschließung und Bauverbot wurden bereits vom Planungsbüro in die Entwurfsplanung eingearbeitet.

**mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0**

### **Abstimmungsvermerk:**

Herr Zettl hat als persönlich Beteiligter nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teilgenommen.

---

**Regierung von Oberbayern, Bergamt  
Stellungnahme vom 17.08.2018**

Die RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen) unterscheidet bei den Sichtfelder für die Anfahrtsichtweite nur noch nach Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h und einer zugehörigen Schenkellänge für das Sichtdreieck von 110m oder ohne Geschwindigkeitsbegrenzung mit einer Schenkellänge von 200 m die Anlage von Stadtstraßen zu bemessen. Nachdem wir uns im außer örtlichen Bereich befinden und eines Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h besteht sind die 110m Sichtweite ausreichend. Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgendes zu beachten:

"Innerhalb der Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben .

Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinter stellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."

**Abwägung**

Durch die geänderte Erschließung und die überarbeitete Planung sind die Aussagen zu den Sichtflächen nicht mehr relevant.

**Regierung von Oberbayern, Bergamt  
Stellungnahme vom 17.8.2018**

Südlich Ihres Plangebietes befinden sich zahlreiche ehemalige Erdölbohrungen aus dem ehemaligen Erdölfeld "Ampfing". Für den Bereich um verfüllte Bohrungen besteht ein Überbauungsverbot im Umkreis von 5 m.

**Beschluss:**

Die Anmerkung zum Überbauungsverbot wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

**mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0**

**Abstimmungsvermerk:**

Herr Zettl hat als persönlich Beteiligter nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teilgenommen.

---

**Regierung von Oberbayern  
Stellungnahme vom 2.8.2018**

In unserer Stellungnahme kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung bei Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Wasserwirtschaft und des Denkmalschutzes den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht und bitten um die Abstimmung der Planung mit den zuständigen Fachbehörden.

Überarbeitung der Planunterlagen im Zuge der erneuten Beteiligung: Gem. Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Mettenheim vom 18.07.2018 hat sich das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim im Verfahren nach § 4 Abs. 1 geäußert. Der Bebauungsplanentwurf wurde um wasserwirtschaftliche Festsetzungen und Hinweise ergänzt. Ob diese ausreichen, um den Belangen der Wasserwirtschaft Rechnung zu tragen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen. Im aktuellen Entwurf vom 18.07.2018 sind darüber hinaus keine erheblichen Änderungen vorgenommen worden. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 24.05.2018.

Unter der Voraussetzung, dass den Belangen von Natur und Landschaft, der Wasserwirtschaft und des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung getragen wurde, steht der 8. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "SO Photovoltaik Lochheim" auch in der Fassung vom 18.07.2018 den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Belangen der Wasserwirtschaft wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Denkmalamt Rechnung getragen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0**

**Abstimmungsvermerk:**

Herr Zettl hat als persönlich Beteiligter nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teilgenommen.

---

## **IHK München**

Stellungnahme vom 27.08.2018

Grundsätzliche ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiet „Erneuerbar Energie“ nach § 11 BauNVO sprächen sind nicht zu erkennen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht weder eine Rückbauverpflichtung noch die geplante Nutzungsdauer hervor. Wir regen daher an, diese Angaben in die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

### **Abwägung.**

Der Hinweis bzw. die Anregung zur Rückbauverpflichtung und zur geplanten Nutzungsdauer wird im Städtebaulichen Vertrag geregelt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Mettenheim nimmt die Anregung zur Kenntnis. Rückbauverpflichtung und Nutzungsdauer sind aber Bestandteil des städtebaulichen Vertrags.

**mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0**

### **Abstimmungsvermerk:**

Herr Zettl hat als persönlich Beteiligter nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teilgenommen.

---

**Von folgenden TÖB wurden keine Anregungen, Hinweise und Äußerungen vorgebracht: Bayer. Landeskriminalamt. Vodafone, Energie Südbayern, Amt für Landwirtschaft und Forsten, Amt für ländliche Entwicklung.**

### **Beschluss:**

Die Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB ist somit abgeschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Abwägungsergebnisse gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB den betroffenen Stellen mitzuteilen. Unter Einbeziehung der gefassten Abwägungsbeschlüsse beschließt der Gemeinderat Mettenheim die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde bestehend aus dem Planteil, der Begründung mit Umweltbericht i.d.F. vom 06.11.2018 für die Fläche b Neufahrn. Für die Fläche a wird kein Beschluss gefasst. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Genehmigung einzureichen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0**

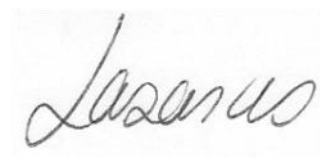
### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Zettl hat als persönlich Beteiligter nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teilgenommen.

---

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Mettenheim, 15.11.2018



Marianne Lazarus

